

*Therese Fröhlich, Noëlle S. M. Nowack, Antonia Peikert, Janine Schmeller*

# Vom Bundesgerichtshof zum Unabhängigen Kontrollrat

Ein Interview mit Johanna Schmidt-Räntsch

• **Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch** war von 2002 bis 2021 Richterin am Bundesgerichtshof und outete sich 2014 als Trans-Frau – die erste in diesem Amt. Seit 2021 ist sie als Kontrollbeauftragte beim Unabhängigen Kontrollrat tätig. Zudem ist sie Honorarprofessorin an der Humboldt-Universität zu Berlin.

**Redaktion:** *Nach Ihrem Studium der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität promovierten Sie und arbeiteten als Wissenschaftliche Assistentin. In Nordrhein-Westfalen traten Sie 1984 als Proberichterin in den höheren Justizdienst ein und wurden 1987 zur Richterin am Landgericht Bonn ernannt. Sie wechselten 1991 zum Bundesministerium der Justiz und wurden 1997 zur Ministerialrätin ernannt. 2002 sind Sie zur Bundesrichterin am V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ernannt worden, wurden im November 2014 stellvertretende Vorsitzende und waren dort bis 2021 tätig.<sup>1</sup> Wollten Sie seit Beginn des Studiums Bundesrichterin werden? Wie haben Sie den Weg dorthin erlebt?*

**Johanna Schmidt-Räntsch:** Ich hatte immer vor, Jura zu studieren, allerdings ohne eine konkrete Spezifikation. Der Richterberuf hat mich fasziniert, möglicherweise deshalb, weil mein Vater den Kommentar zum Richtergesetz geschrieben hat. Meine Eltern haben sich bei meiner Berufswahl völlig herausgehalten, weil sie meinten, das müsse ich selbst machen. Und deswegen habe ich ohne eine konkrete Ausrichtung studiert. Ich habe immer geschwankt zwischen der Wissenschafts- und der Justizlaufbahn.

Da damals keine Stellen in der Justiz frei waren, habe ich erstmal eine Assistentenstelle angenommen. Allerdings mit dem Vorbehalt, wenn ich eine Richterstelle bekommen könnte, würde ich wechseln – und so kam es dann auch. Eine Stelle wurde frei und ich trat diese in Aachen an.

Mein Wunsch, in der Justiz tätig zu sein, hatte sich erfüllt, wenn auch die Arbeit in der Justiz nach dem Studium und der Referendarszeit etwas anders war, als erwartet. Meine ersten Urteile sahen ziemlich türkis aus, weil mein Vorsitzender einen türkisen Füller zur Korrektur nutzte. Aber mit der Zeit bekam ich heraus, wie man Urteile und Beschlüsse schreibt und das hat mir Freude bereitet.

*Sie waren am V. Zivilsenat tätig, welcher für Grundstücksrecht, Nachbarrecht, und Wohnungseigentumsrecht zuständig ist. Von 2006 bis 2010 waren Sie zudem beisitzendes Mitglied im Senat für Anwaltsachen und lange Zeit stellvertretendes Mitglied im Senat für Notarsachen und Senat für Landwirtschaftssachen. 2019 wurde der XIII. Zivilsenat für Energiewirtschaftsrecht und Vergaberecht errichtet, dem Sie auch mit anteiliger Arbeitskraft angehörten.<sup>2</sup>*

.....  
<sup>1</sup>Der Bundesgerichtshof, Zwei Richterinnen und ein Richter des Bundesgerichtshofs zu Mitgliedern des Unabhängigen Kontrollrates ernannt (30.06.2025).

.....  
<sup>2</sup>Bundesgerichtshof, Sachliche Zuständigkeit der Zivilsenate (01.07.2025); Bundesgerichtshof, Zwei Richterinnen und ein Richter des Bundesgerichtshofs zu Mitgliedern des Unabhängigen Kontrollrates ernannt (30.06.2025).

***Haben Sie von Anfang an Interesse an diesen Themen gehabt, oder sind diese Interessen erst im Verlauf Ihrer Karriere entstanden?***

Wenn man zum Bundesgerichtshof gewählt wird, wird man in den Vorgesprächen, die man mit dem Präsidentsrat des Bundesgerichtshofes führt, unter anderem gefragt, woran man Interesse hat. Ich habe vor dem Bundesgerichtshof im Bundesministerium der Justiz an der Gesetzgebung mitgearbeitet und war an der Schuldrechtsmodernisierung beteiligt. Meine Interessen lagen dem entsprechend im Schuldrecht und Sachenrecht. Aber ich überlegte mir dann, dass ich besser nicht sagen würde, in welchen konkreten Senat ich wolle. Denn das Gerichtspräsidium könne doch am besten beurteilen, ob ich dort hineinpassen würde. Der V. Zivilsenat hat insofern wunderbar gepasst, weil sich dieser auch mit Immobilienkauf beschäftigt. Damit hatte ich genau das, was ich im Bundesjustizministerium im Bereich der Gesetzgebung gemacht hatte, und war natürlich sehr zufrieden.

***Wie sah ein typischer Arbeitstag als Bundesrichterin aus? Welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten waren mit Ihrer Position im V. Zivilsenat verbunden?***

Beim Bundesgerichtshof im V. Zivilsenat terminieren wir praktisch das ganze Jahr. Es gibt zwei Arten von Terminen: Beratungs- und Verhandlungstermine.

Die Beratungstermine dienen dazu, die Nichtzulassungs- und Rechtsbeschwerden zu beraten, über die man normalerweise nicht verhandelt. Rechtsbeschwerden werden in der Justiz eher als eine lästige Nebensache betrachtet, da sie häufig sehr viel Arbeit machen – viele Rechtsbeschwerden werfen jedoch sehr spannende Rechtsfragen auf. Im V. Zivilsenat gab es pro Woche einen Beratungstermin, an dem zehn bis fünfzehn Sachen behandelt wurden. Wenn es um kompliziertere Rechtsbeschwerden ging, dann behandelten wir natürlich nicht so viele Nichtzulassungsbeschwerden.

Jede Woche gab es einen Termin, wo bis zu drei Sachen auf der Terminliste bzw. auf der Rolle

standen, wie man im Fachjargon sagt. Am Donnerstag fanden immer die Vorberatungen statt und am Freitag war Sitzungstag. In der Vorberatung kristallisiert sich heraus, wo Schwierigkeiten des Falls liegen, welche Punkte umstritten sind, was es für Meinungen gibt. Die strittigen Punkte und welche Argumente wir für Pro und Kontra sahen, legten wir dann in der mündlichen Verhandlung gegenüber den beteiligten Rechtsanwält:innen offen. Ich habe den Eindruck, dass das bei den Parteivertreter:innen besser ankommt, weil sie dann vorbereitet und zielgerichtet in der mündlichen Verhandlung argumentieren können. Einige Parteivertreter:innen trugen ihr für die Verhandlung vorbereitetes Plädoyer unabhängig von den Vorbereitungen des Senats vor. Andere schalteten sofort um und verließen das vorbereitete Konzept, wenn wir ganz andere Punkte in den Vordergrund stellten.

Als Gericht waren wir vor allem bei schwierigen Rechtsfragen offen, was das Ergebnis angeht, und diskutierten daher viel in den mündlichen Verhandlungen. Es ist durchaus schon vorgekommen, dass sich das Ergebnis aufgrund der Verhandlung geändert hat. Von außen sieht es vielleicht so aus, als wäre das alles eine Showveranstaltung. Wir sind aber wirklich offen und ich habe auch schon von Parteivertreter:innen die Rückmeldung bekommen, dass bei Senaten, an denen keine Vorbesprechungen stattfinden, die Fragen der Mitglieder an die Parteivertreter:innen nicht abgestimmt erscheinen. Das kann Unsicherheit darüber erzeugen, wozu eine Stellungnahme nicht erwartet wird.

Für die Beratungssitzung wird bei den Nichtzulassungsbeschwerden immer ein schriftliches Votum erarbeitet. Der Arbeitsalltag besteht im Wesentlichen darin, Voten zu erarbeiten. Das bedeutet nicht, dass in den Beschlusssentwürfen für Rechtsbeschwerden nur noch ein paar redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden. Die Thematik wird vielmehr häufig auf Grundlage der Ansichten der Kolleg:innen neu durchdacht. Die Arbeit beim Bundesgerichtshof als Rechtsinstanz unterscheidet sich sehr von der bei den Instanzgerichten. Diese müssen sich den Sachverhalt zunächst erarbeiten, zum Beispiel Zeug:innen und Sachverständige laden, Beweisauf-

nahmen durchführen und dies bedarf sehr viel Organisation. Ein Amtsgericht muss Sachen schnell erledigen. Dabei wird zwangsläufig in Kauf genommen, dass manches nicht ganz zu Ende gedacht wird. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gelten demgegenüber zwar nicht für alle im Sinne einer formellen Verbindlichkeit, jedoch haben sie große Breitenwirkung und müssen sozusagen „zu Ende gedacht“ sein. Wir haben auch die Zeit dafür.

***Welche Entscheidung aus Ihrer Zeit an den Senaten am Bundesgerichtshof war für Sie persönlich am prägendsten und welche Entscheidung hat Sie besonders herausgefordert – gab es einen Fall, bei dem Ihnen die Urteilsfindung besonders schwergefallen ist?***

Es gibt viele Sachen, die juristische Routine sind. Das heißt jetzt nicht, dass man da nicht nachdenken muss, aber es gibt Fälle, die einen wirklich beschäftigen – und da kann ich drei nennen.

Der eine ist ein richtig farbiger Fall.<sup>3</sup> Es ging darum, dass zwei Brüder gemeinsam zum Miteigentumsanteil ein Haus besaßen. Der eine übertrug seine Miteigentumshälfte auf den anderen und ließ sich dafür ein Wohnungsrecht eintragen. Eines Tages stritten die Brüder sich fürchterlich. Der Bruder mit dem Wohnungsrecht erschlug daraufhin seinen Bruder. Dafür ist er natürlich verurteilt worden. Seine Mutter beantragte, das Wohnungsrecht aufzuheben. Das haben wir abgelehnt. Zwar gibt es im österreichischen Recht, worauf die Klägerin hinwies, die kraft Gesetzes bestehende Möglichkeit, eine Servitut – entspricht unserer Dienstbarkeit – zu kündigen. Die Rechtslage in Deutschland ist aber anders. Bei uns muss die Kündigungsmöglichkeit als auflösende Bedingung vereinbart werden, was hier nicht geschehen war. Natürlich beschäftigt einen ein solcher Fall. Aber man muss sehen: Die Entscheidung wirkt auch für ganz andere Fallgestaltungen. Eine Änderung der Rechtsprechung will gut überlegt sein.

.....  
<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 11.03.2016 – V ZR 208/15, NJW-RR 2017, 140.

Die zweite Entscheidung betrifft eine Fallgestaltung, die wir Dresdener Komplettierungskäufe<sup>4</sup> getauft haben. Auch er ist etwas tragisch. Er spielt in der ehemaligen DDR in Dresden. Dort sind Einfamilienhausgrundstücke entschädigungslos enteignet worden. Diese durften DDR-Bürger: innen noch kurz vor der Wende kaufen. Bei dem Abschluss dieser Kaufverträge sind oft Fehler unterlaufen.

So lag es auch in unserem Fall. Aber wir fanden, dass der Vertrag trotzdem wirksam war. Das hatte dann zur Folge, dass der, dessen Grundstück entschädigungslos enteignet worden war, auch keine Restitution nach dem Vermögensgesetz verlangen konnte, weil ein redlicher Erwerb eingetreten war. Da hat man also zwei Bürger; der eine, dem das Grundstück ohne Entschädigung enteignet worden war, weil er die DDR verlassen hatte, und der andere, der darauf vertraut, dass er das Haus behalten darf, in dem er gewohnt hat. Wir fanden die besseren Argumente beim Häuslebauer. Einfach war diese Entscheidung aber nicht. Solche Fälle hat es in der DDR viele gegeben. Die meisten Fälle haben wir dann nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz deutlich glücklicher lösen können, in welchem ein Ausgleich zum halben Bodenwert vorgesehen war. Bei den Komplettierungsfällen gab es diesen Ausgleich nicht. Hier konnte es nur einen Gewinner geben.

Und dann habe ich noch einen dritten Fall, der mich lange beschäftigt hat.<sup>5</sup> Der Sachverhalt ist an sich einfach: Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist durch das BImA-Gesetz nahezu das ganze Bundesvermögen übertragen worden. Darunter fielen auch Grundstücke, an denen Verpflichtungen hafteten. Diese Verpflichtungen wurden allerdings nicht ausdrücklich übertragen, die Bundesanstalt sollte sich aber um sie kümmern. Ein Handwerker klagte aus einer solchen Verpflichtung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwies ihn an die Bundesrepublik, obwohl sie sich auch um diese Verpflichtung kümmern sollte. An dem Urteil und seiner Begründung habe ich so lange rumgefeilt wie an keiner anderen. Die Schwierigkeit war, einen An-

.....  
<sup>4</sup> BGH, Urt. v. 17.09.2004 – V ZR 339/03, BGHZ 160, 240.  
<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 17.07.2015 – V ZR 205/14, NJW 2015, 3720.

satz zu finden, wie man das durch das formalistisch anmutende Verhalten der Bundesanstalt hervorgerufene Störgefühl juristisch sauber fassen kann. Den Ansatz habe ich schließlich in einer analogen Anwendung des Umwandlungsgesetzes gefunden. Dem ist der Senat gefolgt.

Diese Fälle kann ich heute noch vortragen, weil die bei mir haften geblieben sind. Aber das ist auch etwas, was man als Jurist:in benötigt: Kreativität und Disziplin. Man braucht zwar sein Bauchgefühl. Aber man darf sich von diesem Bauchgefühl nicht beherrschen lassen, sondern muss schauen, ob man das gefühlt richtige Ergebnis auch juristisch herleiten kann. Wenn das nicht geht, dann darf man ihm nicht folgen; man muss es anders machen.

***Kommen wir zu einem anderen Amt, das Sie innehaben: 2021 wurden Sie vom Parlamentarischen Kontrollgremium zum Mitglied des Unabhängigen Kontrollrats<sup>6</sup> gewählt und ernannt, kurz gesagt: Sie sind Kontrollbeauftragte.<sup>7</sup>***

***Hintergrund hierfür ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020. Darin entschied das BVerfG, dass die Regelungen im BND-Gesetz zur strategischen Fernmeldeaufklärung im Ausland verfassungswidrig sind.<sup>8</sup> Begründet wurde dies damit, dass die Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG nicht auf das deutsche Staatsgebiet begrenzt ist. Stattdessen umfasst der Schutz des Art. 10 Abs. 1 GG und die Abwehrrechte gegenüber einer Telekommunikationsüberwachung nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG auch Ausländer:innen im Ausland. Dabei ist nicht relevant, ob die Überwachung vom Inland oder Ausland erfolgt.<sup>9</sup> Aufgrund dieser Begründung wurde das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst erneuert und angepasst, woraufhin der Unabhängige Kontrollrat am 1. Januar 2022 als oberste Bundes-***

.....  
<sup>6</sup> Im Folgenden als UKRat abgekürzt.

<sup>7</sup> Deutscher Bundestag, Parlamentarisches Kontrollgremium hat Mitglied des gerichtsähnlichen Kontrollorgans des Unabhängigen Kontrollrates gewählt (30.06.2025).

<sup>8</sup> BVerfG, Urt. v. 19.05.2020 – 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152.

<sup>9</sup> Sehl, Auslandsüberwachung durch BND verfassungswidrig (01.07.2025).

***behörde seinen Dienstbetrieb aufnahm.<sup>10</sup> Was sind die Hintergründe der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung aus dem Jahr 2020?***

Wir haben erst seit der Schaffung des Bundesdatenschutzgesetzes ein Gesetz, das sich mit dem Bundesnachrichtendienst befasst. Im Rahmen dieses Gesetzes sind nämlich das BND-Gesetz und entsprechende Gesetze für den Bundesverfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst geschaffen worden. Diese Gesetze waren sehr sparsam gehalten.

Das BND-Gesetz wurde im Zusammenhang mit dem NSA-Skandal geändert, und man hat erste Schutzvorkehrungen eingebaut. Dieses Gesetz ist Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht geworden und hat der verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standgehalten.

Das Urteil ist sehr umfangreich. Wenn man zwei, drei wichtige Punkte herausgreifen soll, wären das Folgende:

Das Gericht hat zuerst geklärt, ob die Grundrechte, vor allem das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 GG und die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, überhaupt für Ausländer:innen im Ausland gelten, also für Menschen, die keine deutschen Staatsbürger:innen sind und sich auch nicht in Deutschland aufhalten. Bisher waren die Bundesregierung und der Bundesnachrichtendienst selbst davon ausgegangen, dass dies nicht der Fall ist. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet anders: Die genannten Grundrechte gelten auch für Ausländer:innen im Ausland. Das sagt sich leicht. Aber dann wäre die strategische Auslandaufklärung des Bundesnachrichtendienstes eine anlasslose Massenüberwachung. Die ist in Deutschland selbst unzulässig. Natürlich kann man dabei nicht stehen bleiben, denn jeder weiß: Eine Bundesregierung muss auch die Informationen bekommen, die man nicht in der Zeitung lesen kann. Diese Informationen sind oft viel wichtiger als das, was öffentlich zugänglich ist. Dafür braucht man einen

.....  
<sup>10</sup> Unabhängiger Kontrollrat, Was ist der Unabhängige Kontrollrat? (01.07.2025).

Nachrichtendienst. Wir sagen nicht „Geheimdienst“, weil unsere Nachrichtendienste nur Nachrichten beschaffen sollen, aber keine Eingriffe vornehmen dürfen.

Es läuft also überhaupt nicht so wie in den James-Bond-Filmen: Alles, was die Agenten dort machen, machen unsere Nachrichtendienste nicht und dürfen es auch nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte zwei Seiten zu beachten: einerseits Grundrechtsträger, andererseits das Bedürfnis, auch geheime Informationen zu gewinnen, um die Bundesregierung ausreichend zu informieren. Und das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dies möglich ist, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen. Dies betrifft nach dem Urteil eine Art der technischen Aufklärung, nämlich die strategische Aufklärung. Es gibt noch andere Arten der technischen Aufklärung und ganz andere Aufklärungsarten, die aber beide nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde waren.

Das Bundesverfassungsgericht legt nun zwei Zwecke fest, zu denen strategische Aufklärung erfolgen darf: „politische Unterrichtung“ oder „Gefahrenfrüherkennung“.

Bei der Gefahrenfrüherkennung müssen die relevanten Gefahren auch benannt werden. Zudem muss dafür gesorgt werden, dass der Kernbereich der Persönlichkeit nicht aufgeklärt wird und dass Vertraulichkeitsbeziehungen geschützt bleiben, also etwa Kommunikation mit Rechtsanwält:innen oder Geistlichen.

So etwas gab es in Ansätzen schon früher, aber das Revolutionäre ist jetzt, dass eine umfassende objektiv-rechtliche Kontrolle gefordert wird. Denn die Betroffenen können sich nicht wehren, weil sie nichts von der Maßnahme wissen. Diese Schutzdefizite gleicht die objektive Rechtskontrolle aus.

Eigenartig ist dabei folgendes: Der Staat muss an sich eine gerichtliche Kontrolle sicherstellen, aber nicht durch ein Gericht. Damit hat es folgende Bewandnis:

Unsere Nachrichtendienste brauchen auch Erkenntnisse von befreundeten Nachrichtendiensten, weil niemand alles allein herausfinden kann. Diese Informationen bekommen sie aber nur, wenn sie sich an eine Regel halten, die bei allen Nachrichtendiensten der Welt üblich ist, die sogenannte „third party rule“. Danach sind die weitergegebenen Nachrichten und Erkenntnisse nur für den empfangenden Nachrichtendienst und seine Regierung bestimmt; Dritten dürfen sie nicht weitergegeben werden. Dritter in diesem Sinne ist auch ein Gericht. Deshalb bekam das Unabhängige Gremium beim BGH nach dem BND-Gesetz von 2016 oft nur geschwärzte Unterlagen. Das macht aber eine effektive Rechtskontrolle unmöglich. Deswegen akzeptiert das Bundesverfassungsgericht eine behördliche Kontrolle, wenn sie als Vorabkontrolle gerichtsähnlich abläuft und in der Hand von hauptamtlich Tätigen liegt, die bisher Richter:innen waren. Diese gerichtsähnliche Kontrolle muss, was neu ist, durch eine kontinuierliche administrative Kontrolle begleitet werden, die laufend die gesamte technische Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes kontrolliert.

Das Bundesverfassungsgericht lässt es zu, diese beiden Arten der Rechtskontrolle auf zwei selbständige Behörden zu verteilen. Der Gesetzgeber hat sich dann aber entschieden, beides in einer Behörde zu vereinen. Deshalb gibt es den UKRat mit zwei Kontrollorganen: einem gerichtsähnlichen Kontrollorgan, das jedenfalls derzeit aus BGH-Richter:innen besteht, und einem administrativen Kontrollorgan, das aus Beamt:innen besteht und hierarchisch organisiert ist. Die ganze Behörde ist unabhängig.

### ***Was genau prüft nun der Unabhängige Kontrollrat?***

Im Jahr 2022 war die Herausforderung, die gesamte Aufklärungstätigkeit des BND im Bereich der technischen Aufklärung auf das neue System umzustellen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass die gesamte strategische Fernmeldeaufklärung des BND zum Gegenstand von Aufklärungsanordnungen gemacht werden muss. Eine solche Anordnung können Sie sich wie einen Befehl des Präsidenten an seine Bediensteten vorstellen: In diesem „Aufklärungsbefehl“

muss geregelt werden, zu welchem Zweck, zum Schutz vor welchen Gefahren, mit welchem geografischen Fokus etwas aufgeklärt werden soll. Es muss auch das Thema benannt und eine Frist gesetzt werden.

Diese Anordnung kommt dann zu uns. Wir prüfen sie und bestätigen ihre Rechtmäßigkeit, nicht, ob sie zweckmäßig oder politisch opportun ist.

Natürlich müssen wir auch prüfen, ob die Bundesregierung den BND mit dieser Aufklärung überhaupt beauftragt hat. Diese Vorabkontrolle ist unsere Aufgabe, und die Kolleg:innen der administrativen Kontrolle führen laufend beim BND Kontrollen durch und prüfen etwa, welche Suchbegriffe für die Suche verwendet werden und ob die gesetzlichen Vorgaben für solche Suchbegriffe (vgl. § 19 Abs. 5 BNDG) eingehalten werden.

Hintergrund dieses Anordnungssystems ist, dass die Prüfungen des NSA-Untersuchungsausschusses etwa ergeben haben, dass früher z.B. umfangreiche Beobachtungen im Vatikan vorgenommen wurden, ohne dass nachvollziehbar war, warum. Deshalb beschließt die Bundesregierung das Aufklärungsprofil der Bundesregierung (APB), eine Art „Auftragsbuch“. Dieses ist als geheim eingestuft, weshalb ich mich nicht näher dazu äußern kann.

Bei der Änderung des BND-Gesetzes im Jahr 2021 ist der Bundesgesetzgeber über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinausgegangen. Er hat auch eine andere Form der technischen Aufklärung, die „Computer Network Exploitation“, also das Infiltrieren von Computern, einbezogen und sie entsprechend geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat eine auch gegen dieses neue Gesetz gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>11</sup> Daraus schließe ich, dass das Gesetz in der vorliegenden Form einer verfassungsrechtlichen Prüfung standgehalten hat.

.....  
<sup>11</sup> BVerfG, Beschl. v. 05.11.2024 – 1 BvR 1820/23, unveröffentlicht.

***Der Präsident des Unabhängigen Kontrollrates Josef Hoch versteht den UKRat als Teil der Judikative. „In einem rechtsstaatlich geregelten Entscheidungsverfahren stellt der UKRat als unabhängiges und am Ausgangskonflikt unbeteiligtes neutrales Staatsorgan einzelfallbezogen einen konkreten Sachverhalt fest und bewertet diesen in Anwendung des geltenden Rechts in einer abschließenden Entscheidung, die für Bundesregierung und BND verbindlich ist“, erklärt er. „Zugleich erfüllt der UKRat die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine umfassende – auch institutionelle – Unabhängigkeit und etabliert so eine der gerichtlichen Kontrolle gleichwertige Rechtskontrolle, die das BVerfG gefordert hat.“<sup>12</sup> In welchen Fällen ist der Unabhängige Kontrollrat zuständig und was sind dessen Aufgaben? Inwiefern unterscheidet sich der UKRat von einem „normalen“ Gericht?***

Ich hatte eben die „third party rule“ angesprochen. Das ist eine gängige Vorgehensweise zwischen Nachrichtendiensten, die das Bundesverfassungsgericht auch als solche hinnimmt. Nun fragt man sich natürlich, wieso ein Gericht ein „Dritter“ ist. Das ist etwas verwunderlich, weil die US-amerikanischen und andere Geheim- und Nachrichtendienste selbst einer gerichtlichen Aufsicht unterliegen. Warum die dort so viel Angst vor einem Gericht haben, kann man nicht eindeutig erklären. Möglicherweise hängt es damit zusammen, dass Gerichte in der Regel öffentlich tagen. Aber auch das ist nur die halbe Wahrheit, denn es gibt durchaus Fälle, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Trotzdem wird dies so gesehen und das Bundesverfassungsgericht akzeptiert das so und verlangt eine oberste Bundesbehörde, die strukturiert ist wie ein Gericht und auch so arbeitet. Formal sind wir eine oberste Bundesbehörde: Wir stehen alle in einem Beamtenverhältnis, nicht in einem Richter-verhältnis. Wir müssen zwar Richter:innen gewesen sein, aber das Richter-verhältnis ruht, wenn wir hier arbeiten.

Wir sind eine Art Zwitter: Wir tragen den Mantel einer Behörde, aber darin stecken Richter:innen. Das ist für die Ausrichtung der Behörde ein entscheidender Punkt. Manche Behörden verfolgen

.....  
<sup>12</sup> beck-aktuell, Kontrolleure der Aufklärung (02.07.2025).

nur ein bestimmtes Interesse, unsere Aufgabe ist es hingegen, zwei Interessen miteinander in Einklang zu bringen. Das macht uns gerichtsähnlich, denn eine Streitentscheidung durch ein Gericht ist ja in der Sache auch ein Ausgleich zwischen zwei Interessen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben.

Wir beachten auf der einen Seite die Interessen der Betroffenen, zu deren Schutz wir als Behörde ja gerade eingerichtet wurden, und auf der anderen Seite das Interesse des Staates und der Regierung, frühzeitig über Gefahren informiert zu werden und dadurch Menschen zu schützen und richtige politische Entscheidungen zu treffen. Wir beurteilen, was rechtlich möglich ist und was nicht.

Wir beanstanden Fehler, die die Interessen der Betroffenen verletzen. Wir zeigen aber auch auf, wie eine effiziente Aufklärung gewährleistet werden kann, die die Interessen der Betroffenen wahrt.

***Wie wird eine strategische Fernmeldeaufklärung durchgeführt und welche Maßstäbe hat das Bundesverfassungsgericht für die Auslandsaufklärung des Bundesnachrichtendienstes gesetzt?***

Strategische Aufklärung bedeutet, dass man anhand von Telekommunikationsverkehren versucht, Erkenntnisse zu den Themen zu gewinnen, die das APB benennt. Man hört etwa Telefonate ab oder liest E-Mails.

Dabei handelt es sich um Unmengen von Daten, an die man aber erst einmal herankommen muss. Im Inland kann man sich dazu nach § 25 BNDG an die Betreiber solcher Kommunikationsleitungen wenden, um Zugang zu bestimmten Leitungen zu bekommen. Wenn man dies tut, ist das so, als würde man an einen Wasserhahn eine Abzweigung legen: man bekommt einen riesigen Strom von Daten, aber keinen aufbereiteten Inhalt.

Deshalb braucht man Suchbegriffe: Man filtert den Datenstrom, so wie man z.B. in einer juristischen Datenbank ein Stichwort eingibt, um zu

vermeiden, dass hunderttausende Treffer herauskommen. Diese Ergebnisse können dann, unterstützt durch Computerprogramme, ausgewertet werden.

Der BND fängt nicht bei Null an, sondern hat bereits Vorinformationen, und sucht aus dem Datenstrom kleine Puzzlestücke heraus, die ein zunehmend vollständigeres Bild ergeben. In der Realität bleibt das Bild oft unvollständig und man muss aus wenigen Puzzlestücken folgern, was sie für den Rest bedeuten könnten.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass es für jede Maßnahme eine Anordnung mit Zweckangabe gibt, dass ein geografischer Bereich bestimmt wird und dass die Maßnahme befristet ist. So soll eine effektive Kontrolle der Maßnahmen gewährleistet werden. Wir prüfen vor Aufnahme bzw. Fortführung der Maßnahme, ob diese Rahmenbedingungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Im Nachhinein wird – durch das administrative Kontrollorgan – kontrolliert, ob die Suchbegriffe passen und ob die Konditionen eingehalten werden, also z.B., dass keine Suchbegriffe genutzt werden, die keinen inhaltlichen Bezug zur Anordnung haben.

Man fischt also aus Telefon- und E-Mail-Verkehr Inhalte heraus, allerdings nicht willkürlich, sondern so zielgerichtet wie möglich, um zu verhindern, dass die private E-Mail eines an dem Aufklärungsgeschehen Unbeteiligten ausgelesen wird. Durchgesehen wird lediglich die Kommunikation etwa einer gesuchten terroristischen Gruppe. Wenn dennoch eine E-Mail von einer unbeteiligten Person in die „Treffer“ gelangt, etwa eine private Nachricht, muss sie gelöscht werden. Das wird wiederum durch das administrative Kontrollorgan kontrolliert.

***Welchen Aufgaben gehen Sie als Kontrollbeauftragte des UKRates nach? Wie unterscheiden sich diese von den Aufgaben als Richterin?***

Mein Aufgabe als Kontrollbeauftragte ähnelt teilweise meiner früheren richterlichen Tätigkeit, ganz anders ist freilich der Gegenstand unserer Arbeit: Im V. Zivilsenat habe ich mich hauptsächlich mit Kaufrecht, Sachenrecht, Zwangsvollstreck-

ckungsrecht und Freiheitsentziehungsrecht beschäftigt. Hier geht es ums Nachrichtendienstrecht, ein sehr spezielles Rechtsgebiet. Das Besondere daran ist, dass wenig öffentliche Diskussion stattfindet, weil die Tätigkeit und ihre Gegenstände geheim sind. Das war anfangs schwierig für mich, weil ich ein diskursiver Mensch bin; ich brauche den Austausch. Hier entfällt vieles davon. Man gewöhnt sich daran, sich nicht mit anderen Personen beraten zu können, aber es ist eine Einschränkung.

Die Art des Vorgehens ist ähnlich, ich schreibe Voten, wie auch beim V. Zivilsenat, und Beschlüsse, welche so ähnlich sind wie Rechtsbeschwerden, wenn auch thematisch völlig anders. Aber man muss sich auch mit der Frage beschäftigen, was ein Nachrichtendienst wie der BND eigentlich leisten kann. Wir müssen uns oft Dinge erklären lassen, die wir selbst nicht verstehen und wenn wir etwas genauer in Erfahrung bringen müssen, setzen wir eine mündliche Erörterung an. Eine solche Erörterung ähnelt einer mündlichen Verhandlung bei Gericht, nur dass es außer dem BND und dem Bundeskanzleramt keine weiteren Beteiligten und keine Öffentlichkeit gibt. Die BND-Mitarbeitenden kommen und erläutern, was sie aufklären wollen, in welchem Rahmen ihre Maßnahme zu sehen ist, was sie können und was nicht. Wir müssen dann überlegen: Was davon ist rechtlich zulässig, was nicht? An dieser Stelle muss ich ein wenig nebulös bleiben, weil konkretere Angaben geeignet wären, Geheimnisse zu offenbaren.

***Ein weiteres Thema, zu dem uns Ihre Einschätzung interessiert, ist der Diskurs, die Kritik und die Gegenkritik um die – nun zurückgezogene – Kandidatur von Frauke Brosius-Gersdorf für das Bundesverfassungsgericht. BGH-Richter:innen werden anders ernannt als Bundesverfassungsrichter:innen, nämlich über den Richterwahlausschuss im Bundestag. Haben Sie trotzdem das Gefühl, dass sich das auch auf zukünftige BGH-Richter:innen auswirken könnte, solche Diskurse auch bei deren Wahlen stattfinden könnten?***

Ich glaube, dass ein großer Unterschied zwischen den Richter:innen an den obersten Gerichtshöfen des Bundes und den Richter:innen am Bun-

desverfassungsgericht besteht, der mit dem Gegenstand der Tätigkeit zusammenhängt. Die obersten Gerichtshöfe wenden in ihrem Bereich das sogenannte einfache Recht an, also das Gesetzesrecht. Und das ist meistens sachlich orientiert. Natürlich ist jedes Gesetz ein Stück weit politisch, aber im Kern geht es dann eben beispielsweise darum, was die Rechte und Pflichten bei einem Kaufvertrag sind oder was man beachten muss, wenn man eine Photovoltaikanlage auf sein Dach baut. Das sind normalerweise keine Fragestellungen, die die Politik interessieren.

Deshalb ist die Öffentlichkeit meistens auch nicht sehr interessiert daran, wer an den obersten Gerichtshöfen des Bundes als Richter:in tätig ist. Wir werden zudem auch von einem Richterwahlausschuss gewählt, der ein Mischgremium aus vom Bundestag entsandten Mitgliedern und den für die jeweilige Gerichtsbarkeit zuständigen Landesminister:innen ist. Den Vorsitz führt in Abhängigkeit von dem obersten Gerichtshof, an den die Bewerber:innen gewählt werden sollen, die/der Bundesminister:in der Justiz (BGH, BVerwG, BFH) oder die/der Bundesminister:in für Arbeit- und Soziales (BAG, BSG).

Das bedeutet also, bei uns ist die sachliche Beurteilung dessen, was die Kolleg:innen leisten oder nicht leisten, das Entscheidende. Deshalb ist die Besetzung der obersten Gerichtshöfen des Bundes selten Gegenstand einer öffentlichen Diskussion.

Beim Bundesverfassungsgericht liegt es anders. Das Bundesverfassungsgericht ist ein Gericht, das weder nach Gutdünken noch nach politischen Meinungen entscheidet, sondern nach dem Inhalt unserer Verfassung. Die Verfassung selbst ist aber auch ein politisches Gesetz, weil sie regelt, wie die politischen Kräfte in unserem Land zu Entscheidungen finden und woran sie sich dabei ausrichten sollen. Deshalb wundert es mich auch nicht, dass das Interesse an der Besetzung des Gerichts so groß ist.

Was wir nach meinem Eindruck bislang in dieser Schärfe noch nicht hatten, ist, dass eine Bewerberin um das Amt der Bundesverfassungsrichte-

rin aufgrund einer wissenschaftlichen Ansicht, mit der man nicht einverstanden ist, als Person respektlos herabgewürdigt wird. Ich halte das für äußerst problematisch.

Offenbar ist die Meinung verbreitet, die an das Bundesverfassungsgericht gewählten Richter:innen seien eine Art Anwalt ihrer politischen Interessen. Das ist aber nicht so. Wenn man an das Bundesverfassungsgericht gewählt wird, hat man ein Amt, das man der Verfassung entsprechend auszufüllen hat. Diesem Anspruch entsprechen unsere Bundesverfassungsrichter:innen auch.

Ein anschauliches Beispiel dafür ist der frühere Bundesverfassungsrichter *Benda*. Er war CDU-Politiker und, nach der Einschätzung seiner Gegner, einer der konservativsten Innenminister, die die Bundesrepublik je hatte. Als er Verfassungsrichter geworden ist, war er Berichterstatter für das Volkszählungs-Urteil, in dem das Datenschutzgrundrecht entwickelt wurde. Das hätte niemand für möglich gehalten, zeigt aber, dass unsere Bundesverfassungsrichter:innen ihr Amt in den Vordergrund stellen und – gestützt durch den Senat, dem sie angehören, – zu unser aller Wohl ausüben. Natürlich sind die Menschen verschieden und deswegen kann man darüber streiten, wen man wählt. Darüber darf meines Erachtens der Respekt vor den Kandidat:innen nicht verloren gehen. Das ist aus meiner Sicht im Fall von *Frauke Brosius-Gersdorf* geschehen und darf sich nicht wiederholen.

***Wir möchten gerne noch einmal auf Ihre Tätigkeit als Richterin am BGH zurückkommen: Sie sind unter einem anderen Vornamen geboren. 2014 outeten Sie sich.<sup>13</sup> Damit sind Sie die erste BGH-Richterin, die sich als trans geoutet hat.<sup>14</sup> Die Sprecherin Dietlind Weinland des Bundesgerichtshofs sagte diesbezüglich gegenüber der Zeitung Bild: „Das wird behandelt wie eine Namensänderung bei der Eheschließung. Das ist ein rein formaler Akt.“<sup>15</sup>***

.....  
<sup>13</sup> *Croll*, Bundesrichter lässt sich zur Frau umwandeln (02.07.2025); *LTO*, Richter ist jetzt Richterin (30.06.2025).

<sup>14</sup> *JURios*, ARD-Rechtspodcast: Im Gespräch mit einer transsexuellen BGH-Richterin (02.07.2025).

<sup>15</sup> *Negroni*, BGH-Richter ist jetzt Richterin (02.07.2025).

***Wie haben Sie Ihr Arbeitsumfeld darüber informiert und wie war die Reaktion Ihrer Kolleg:innen? Haben Sie das Gefühl, dass sich etwas in Ihrem Berufsleben dadurch verändert hat?***

Fangen wir mit dem letzten an. Im Kern hat sich eigentlich beruflich für mich nichts verändert, dessen war ich mir aber noch nicht so sicher, als ich mich geoutet habe.

Ich bin da so ein bisschen reingerutscht. So ein Outing besteht ja auch aus einer Phase, in der man sich in der neuen Rolle ausprobieren muss. Und da hat mich dann eine Kollegin beim BGH gesehen und mir hinterher dann gesagt, sie fände das gut. Daraufhin dachte ich mir, ich muss mich jetzt wenigstens gegenüber meinem Senat outen. Das habe ich dann auch gemacht und habe jedes einzelne Mitglied zu einem persönlichen Gespräch aufgesucht und ihm meine Transition erklärt. Ich bin dabei durchweg auf Verständnis gestoßen. Mit dem Operationstermin kam der Zeitpunkt, zu dem ich die Transition einleiten konnte.

Das war noch unter Geltung des Transsexuellengesetzes, wo man noch ein Gerichtsverfahren mit Gutachten durchlaufen musste. Ich musste also erst mal Gutachten besorgen. Ich hatte Glück, weil ich bei einem Richter gelandet bin, der meinte, ich könne ihm die Gutachten auch selbst vorlegen, wenn ich diese von einem der Gutachter erstellen lasse, mit denen er bereits in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht hatte – und das Gutachten natürlich auch überzeugt. Das habe ich getan und parallel dazu auch schon geschaut, dass eine Operation stattfinden kann. Das Operationserfordernis bestand zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr, weil das Bundesverfassungsgericht es bereits 2011 es als verfassungswidrig außer Anwendung gesetzt hatte.<sup>16</sup> Ich hatte aber trotzdem bereits beschlossen, mich operieren zu lassen. Einerseits, weil ich mich sonst unvollständig gefühlt hätte, andererseits aber auch ein kleines bisschen deswegen, weil ich das Gefühl hatte, dass andere Menschen mich dann eher akzeptieren und ich das Gefühl hatte, nicht

.....  
<sup>16</sup> *BVerfG*, Beschl. v. 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07, *BVerfGE* 128, 109 Rn. 71, 77.

glücklich werden zu können, wenn die anderen mir meine Transition nicht „abnehmen“. Ich hatte also das Gefühl, das gehört dazu. Darüber kann man sich aber streiten.

Und als es dann soweit war, habe ich die Verwaltung des BGH darüber informiert, dass ich vorhatte, allen Kolleginnen und Kollegen einen Brief zu schreiben, um zu erklären, was passiert. Das habe ich dann auch getan. Ich glaube, dass das eine gute Idee war, weil auf diese Weise alle Bescheid wussten und sich auch mit dem Thema anfreunden konnten. So ganz selbstverständlich und alltäglich ist das ja nicht. Viele wissen auch nicht, was eine Transition ganz praktisch bedeutet. Sie hatten mich ja in männlicher Gestalt gesehen, und wenn ich unerwartet und unvorbereitet als Frau erschienen wäre, hätte das schon irritiert. Dass es dann hinterher nicht besonders auffällig war, hat mir sehr geholfen.

Beim BGH hat sich nichts verändert; ich wurde von da an einfach als Frau angeschrieben. Ich habe da allerdings auch gewartet, bis das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz abgeschlossen war. Im Sitzungssaal muss klar sein, wer auf der Richterbank sitzt.

Ich habe also Glück gehabt. Vielleicht liegt es auch daran, dass ich in einem Umfeld lebe, das sehr tolerant ist. Das ist nicht bei jedem transsexuellen Menschen selbstverständlich.

***Sie stehen als trans Frau in der Öffentlichkeit, hatten beispielsweise die Schirmherrschaft beim Christopher Street Day (CSD) in Karlsruhe,<sup>17</sup> sprachen beim Senatsempfang des CSD in Hamburg,<sup>18</sup> berichteten bei den Justizreporter:innen der ARD (SWR) über den Wandel der LGBTQ+-Rechte in den letzten 70 Jahren<sup>19</sup> und hielten eine Vortragsreihe „Recht Divers“ an der Universität Regensburg.<sup>20</sup>***

.....

<sup>17</sup> *Queer.de*, Bundesrichterin wird Schirmfrau des CSDs Karlsruhe (02.07.2025).

<sup>18</sup> Rede von Prof. Johanna Schmidt-Räntsch beim CSD-Senatsempfang Hamburg 2019.

<sup>19</sup> *ARD Audiothek*, LGBTQ-Rechte im Wandel der Zeit (20.08.2021).

<sup>20</sup> *Universität Regensburg*, Vortragsreihe „Recht Divers“ mit Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch (02.07.2025).

***Was hat Sie dazu bewogen, auch öffentlich über Ihre queere Identität zu reden? Wie bewerten Sie die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der LGBTQ+-Community und wo sehen Sie noch Reformbedarf?***

Ich bin da so ein bisschen hineingerutscht. Als ich nämlich frisch operiert war, hat sich jemand als ein Reporter der Berliner Zeitung ausgegeben und wollte ein Interview von mir haben. Ich habe das abgelehnt, weil alles noch so frisch war.

Als ich dann wieder ins Büro fuhr, war das Erste, was ich sah, ein ganzseitiger Artikel in der Bild-Zeitung. Der Artikel an sich war ganz in Ordnung, nicht in Ordnung war dagegen, dass er gegen meinen Willen erschien. Der Kollege hat sich die Informationen anderweit besorgt und ein passendes Foto beschafft. Wie ihm das gelungen ist, weiß ich nicht. Ich habe mich zunächst etwas geärgert. Dann habe ich mir aber, da der Artikel immerhin informativ war, gedacht, vielleicht ist es ja auch ganz gut so. So sieht man: Transsexualität ist nichts Schlimmes. Man muss sich auch nicht davor ängstigen. Menschen, die transsexuell sind, könnte das vielleicht auch ermutigen, und ich stehe auch dazu, dass ich transsexuell bin. So sehen andere Leute, dass es so etwas gibt und dass Transsexualität Teil unserer Normalität ist. Da gibt es gar nichts weiter zu befürchten oder sich aufzuregen.

Wir haben jetzt das Selbstbestimmungsgesetz, welches dazu geführt hat, dass das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz nicht mehr durchlaufen werden muss. Das hat natürlich den Vorteil, dass man gewissen Schwierigkeiten dieses Verfahrens entgeht. Erstens sind diese Gutachten ja auch für die Gutachter nicht einfach. Zweitens ist es so, dass diese Gutachten von manchen Richterkolleg:innen missbraucht wurden und den Betroffenen das Leben schwer machten. Mir ist etwa ein Fall zugetragen worden, in dem ein Richter die Einholung von drei Gutachten angeordnet hat, eines davon von einem Gutachter, welcher Transsexualität ablehnt – und damit als Sachverständiger ungeeignet ist. Das ist natürlich misslich. Auch wenn das auch nicht die Regel war, passierte so etwas trotzdem. Deshalb ist es gut, dass sich das Verfahren geändert hat.

Jetzt ist es aber so, dass wir in zwei Bereichen Probleme haben, in denen ich noch nicht weiß, wie sie zu gelöst werden sollten: Das eine sind non-binäre Menschen und das andere sind transsexuelle Menschen, die sich, anders als ich, nicht operieren lassen.

Die praktischen Schwierigkeiten zeigen sich z.B. beim Sauna-Besuch: Wenn eine transsexuelle Person, die sich nicht hat operieren lassen und deshalb eher männlich erscheint, die Frauensauna nutzen möchte, könnte das die anderen Frauen verunsichern.

Ein anderes Beispiel ist die Frauenumkleide etwa in einem Fitnessklub. Ich habe es selbst schon erlebt, dass ich, obwohl ich weibliche Kleidung trug, als Mann angesehen und an die Herrenumkleide verwiesen wurde, weil ich eine relativ tiefe Stimme habe. Ich habe das Gefühl, dass befriedigende Lösungen solcher Situationen nur mit beiderseitiger Toleranz und dem beiderseitigen Bemühen um praktische Konkordanz zu erzielen sind. Das gilt natürlich auch für non-binäre Personen und andere queere Menschen.

Es kann auch im Ausland zu Problemen kommen. Eine offizielle Menschenrechtsorganisation in England hat beispielsweise entschieden, dass transsexuelle Frauen nicht auf die Frauentoilette gehen dürfen. Ich halte diese Entscheidung für merkwürdig; der englische Innenminister hat auch gesagt, er werde diese Regel nicht durchsetzen.

Bei uns, denke ich, wird sich das einrenken. Ich hoffe, die Gerichte werden eine Linie praktischer Konkordanz finden, die der Botschaft des Gesetzes Rechnung trägt, dass Transsexualität, Non-Binarität und andere Formen queeren Lebens Teil unserer Gesellschaft sind.

**Bereits 2001 verfassten Sie einen Entwurf zum Antidiskriminierungsgesetz, der auf viel Gegenwind stieß. Erst am 14. August 2006 wurde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erlassen.<sup>21</sup> Welche**

.....  
<sup>21</sup> Crolly, Bundesrichter lässt sich zur Frau umwandeln (02.07.2025); Schmidt-Räntsch, Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf das Mietrecht,

**Argumente wurden seinerzeit gegen Ihren Vorschlag vorgebracht? Halten Sie die Regelungen des AGG heute für ausreichend?**

Die AGG-Diskussion ist zu einem Zeitpunkt entstanden, wo auch in Europa alles noch sehr streitig war. Und man hat sich bei den beteiligten Kreisen natürlich davor gefürchtet, dass man mit den Richtlinie Unterscheidungsmerkmale verbieten würde, die manche seinerzeit noch für gerechtfertigt hielten.

Einen großen Entwicklungsschub haben die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU gebracht. Sie haben maßgeblich dazu beigetragen, dass das AGG in der heutigen Form entstanden ist. Ich halte das AGG im Prinzip für gelungen. Ich glaube auch, dass es ziemlich genau die Grenze dessen trifft, was in der Bevölkerung durchsetzbar ist.

Was wir jetzt haben, ist meines Erachtens sehr gelungen. Es gibt zwar, wie gesagt, mit dem „Sauna-“ und dem „Umkleide-Beispiel“ Bereiche, in dem man noch prüfen muss, ob die Vorschriften wirklich ausreichen. Das ist ein Feld, in dem auch das AGG nicht weiterhilft, weil es Ausnahmeregelungen enthält, die auslegungsbedürftig und zum Teil unbestimmt sind.

Nun geht es darum, dass die Gerichte Lösungen finden, die von den Bürger:innen akzeptiert werden. Letztlich ist ein Gesetz nur so viel wert, wie es überzeugend ist und als gerecht empfunden wird. Dafür muss man kontinuierliche Anwendungsarbeit leisten.

Ich glaube, dass wir hier insgesamt auf einem ziemlich guten Stand sind. Die Verantwortung liegt nun bei den Gerichten. Ich bin mir sicher, dass es ihnen gelingt, auch schwierige Einzelfälle zufriedenstellend zu lösen.

**2025 wurde, auf Veranlassung der Bundestagspräsidentin Julia Klöckner, zum ersten Mal seit 2022 auf dem Reichstagsgebäude während des CSD keine Pride-Flagge gehisst.<sup>22</sup> Bundeskanzler Friedrich Merz**

.....  
NzM 2007, 6.  
<sup>22</sup> tagesschau.de, Julia Klöckner und die Frage der Neutralität (13.07.2025); Deutscher Bundestag, Regenbogenflagge

***unterstützte diese Entscheidung. Wie sehen Sie die momentane politische Lage in Bezug auf die LGBTQ+-Community?***

Ja, das ist schwierig, denn die Beflaggungsrechtslage im Bunde ist eher konservativ. An den Bundesbehörden werden regelmäßig nur die Bundesdienstflagge und die Europaflagge gehisst. Kein Problem bereitet es, wenn genügend Fahnenmasten vorhanden sind, auch die Flagge eines ausländischen Gastes zu hissen. Mit dem Hissen der Pride-Fahne tut sich das Bundesinnenministerium, das dafür zuständig ist, immer wieder schwer.

Ich persönlich sehe das Hissen der Pride-Fahne als Zeichen für Toleranz, wenn man etwa den Pride-Month durch das Hissen der Flagge würdigt. Ganz leicht ist ein solches Zeichen beim Deutschen Bundestag nicht umzusetzen. Am Haupteingang gibt es Fahnenmasten und auf den Türmen des Bundestagsgebäudes auch. Sie sollen den Bundestag als Vertretung des deutschen Volkes hervorheben. Ich kann verstehen, dass man die Pride-Fahnen dort nicht hissen möchte. Ob das auch für die anderen Dienststellen des Bundestags gilt, scheint mir zweifelhaft. Was mich vor allem gestört hat, war die unglückliche Formulierung des Bundeskanzlers, dass der Reichstag kein „Zirkuszelt“ sei. Das zeigt eigentlich, dass die symbolische Bedeutung der Fahne nicht richtig rüberkommt. Es geht ja darum, den Teilen der Bevölkerung, die es schwerer haben, ein Zeichen der Gleichberechtigung und der Würdigung zu setzen. Ich hätte es deswegen anders entschieden, aber ich bin auch nicht die Bundestagspräsidentin.

Die Entscheidung für oder gegen das Hissen der Pride-Fahne ist nicht einfach, weil die Fahne unser Staatssymbol ist und als solches nicht entwertet werden soll. Ich würde aber bei der Pride-Fahne zu passenden Gelegenheiten nach Wegen suchen, sie zu hissen, ohne unser Staatssymbol zu beeinträchtigen, und bin mir sicher, dass sie sich auch finden lassen.

.....  
weht erstmals auf und vor dem Reichstagsgebäude (13.07.2025).

***Zum Abschluss würden wir gerne wissen, welchen Rat Sie Studierenden mit auf den Weg geben möchten. Haben Sie noch einen konkreten Rat für queere Studierende?***

Erstens: Jura kann man nicht betreiben ohne Wissen. Das heißt, man kann sich nicht darauf verlassen, dass einem die KI schon das Wissen besorgt, man muss auch selbst Wissen haben. Sonst findet man nämlich erstens die Paragraphen nicht, um die es geht, und zweitens kann man sonst auch nicht beurteilen, ob die KI gerade fantasiert oder ob sie richtig liegt.

Dann sollte man zweitens auch berücksichtigen, dass es ganz wichtig ist, ein Bauchgefühl für das gerechte Ergebnis eines Falls oder eines Problems zu entwickeln. Man muss sich aber auch bewusst sein, dass ein Bauchgefühl nicht immer das ist, was auch im Gesetz steht. Das Gefühl darf also nur als Denkanstoß und Werteorientierung dienen.

Der dritte Ratschlag wäre, Fälle zu üben. Ich stelle in meinen Vorlesungen immer Fälle zur Diskussion. und die meisten haben Angst davor, sich an der Falllösung zu beteiligen. Man muss sich aber auf solche Diskussionen einlassen, weil man dann selbst sieht, ob man die Aufgabe und die Regelungen, anhand derer sie zu lösen ist, verstanden hat, aber vor allem auch, weil man die Arbeit mit den Vorschriften so gut eintrainieren kann. Dabei ist es auch unwichtig, ob die Antworten unzutreffend sind. Sind sie es, lernt man jedenfalls, aus den Fehlern, oft nachhaltiger, als wenn man gleich richtig liegt.

Queeren Menschen würde ich zusätzlich noch mitgeben: Steht zu eurem Queer-sein und tretet dafür ein. Gleichzeitig ist aber auch wichtig: Queer zu sein ist kein Beruf. Mache sind nur noch mit queeren Themen beschäftigt. Wichtig sind Familie, Freunde und Beruf, sie sind es, worauf es wirklich ankommt. Was wir gemeinsam erreichen sollten, ist doch, dass queer sein ebenso wie Mann oder Frau sein ist: Man ist es eben, aber man ist nicht nur das.

***Vielen Dank für das Interview!***